

BUNDESKARTELLAMT

8. BESCHLUSSABTEILUNG

DER BERICHTERSTATTER

Gesch.-Z. B 8 – 75/06

53113 Bonn

Kaiser-Friedrich-Str. 16

Telefon: (0228) 94 99-444

Zentrale: (0228) 94 99-0

Telefax: (0228) 94 99-400

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

19. Oktober 2006

Rechtsanwalt
Reinhard Weeg
Hauptstraße 163

33378 Rheda-Wiedenbrück

Betr.: Androhung der Versorgungseinstellung durch E.ON [REDACTED]

Bezug: Ihr Schreiben vom 09. Oktober 2006 an das Bundeskartellamt und vom 12. Oktober 2006 an die Landeskartellbehörde Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Weeg,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 09. und 12. Oktober 2006, in denen Sie auf die Androhung der Versorgungseinstellung durch die E.ON [REDACTED] im Falle Ihrer Mandanten, der Eheleute [REDACTED], aufmerksam machen. Die niedersächsische Landeskartellbehörde hat Ihr Schreiben vom 12. Oktober zuständigkeitshalber an das Bundeskartellamt weitergeleitet, weil die Versorgungstätigkeit der E.ON [REDACTED] die Grenzen des Bundeslandes Niedersachsen überschreitet und daher gemäß § 48 Abs. 2 S. 2, § 49 Abs. 2 S. 2 GWB die Zuständigkeit des Bundeskartellamts begründet ist. [REDACTED] hat sich überdies selbst mit einem entsprechenden Schreiben vom 09. Oktober 2006 an die Beschlussabteilung gewendet, das ich mit Schreiben vom 18. Oktober ebenfalls beantwortet habe. Aus den im Folgenden aufgeführten Erwägungen, die ich auch [REDACTED] selbst gegenüber dargelegt habe, sieht die Beschlussabteilung in diesem Fall von der Einleitung eines kartellrechtlichen Missbrauchsverfahrens ab.

Dem Bundeskartellamt liegen zahlreiche Beschwerden von Erdgas- bzw. Stromtarifkunden vor, denen von ihren jeweiligen Energieversorgungsunternehmen Versorgungssperren angedroht wurden. In allen Fällen hatten die Kunden zuvor unter Berufung auf § 315 BGB die Billigkeit zurückliegender Preiserhöhungen für die Belieferung mit Erdgas/Strom bestritten und daraufhin ihre Zahlungen zwar nicht ganz eingestellt, aber den vom jeweiligen Versorgungsunternehmen geforderten Rechnungsbetrag entsprechend ihrem Einwand gekürzt.

Das Bundeskartellamt hat vor diesem Hintergrund die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden knapp 30 Versorgungsunternehmen im September 2006 schriftlich eingehend darauf hingewiesen,

dass es in Fällen, in denen ein Tarifikunde infolge eines Widerspruchs nach § 315 BGB seine Zahlungsverpflichtungen nicht willkürlich einstellt und den entsprechenden Teilbetrag einbehält, in der Androhung einer Versorgungssperre und erst recht in einer darauf folgenden Einstellung der Gas-/Stromversorgung gegenüber einem Tarifikunden einen Verstoß gegen das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung des jeweiligen Versorgungsunternehmens nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sieht.

Das von Ihnen in Ihrem Schreiben genannte Versorgungsunternehmen hat ebenfalls ein solches Schreiben des Bundeskartellamts erhalten, dessen Inhalt ich Ihnen nachfolgend zusammenfassend mitteilen möchte.

In der Versorgung von Tarifikunden (typischerweise Haushalts- und Kleingewerbekunden) mit Erdgas/Strom tätige Energieversorgungsunternehmen verfügen in aller Regel auf dem relevanten auf das verfügbare Verteilnetz bezogenen Markt über marktbeherrschende Stellungen. Ausweichmöglichkeiten für diese Kundengruppen in wettbewerbsrelevantem Umfang bestehen dort derzeit nach wie vor nicht.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es seit langem anerkannt, dass Tarife von Versorgungsunternehmen, die im Rahmen eines privatrechtlich ausgestalteten Benutzungsverhältnisses Leistungen der Daseinsvorsorge anbieten, auf deren Inanspruchnahme der andere Teil im Bedarfsfall angewiesen ist, nach billigem Ermessen festgesetzt werden müssen und einer Billigkeitskontrolle in entsprechender Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB unterfallen. Dies gilt dementsprechend auch für den Bereich der Versorgung von Tarifikunden mit Erdgas und Strom und die im Rahmen solcher Benutzungsverhältnisse seitens der Versorgungsunternehmen vorgenommenen Preiserhöhungen.

Die hier angesprochene Kundengruppe der Tarifikunden ist mangels Belieferungsalternativen auf die Energielieferungen durch ihr jeweiliges Versorgungsunternehmen angewiesen.

Ein entsprechender Kundeneinwand nach § 315 BGB hat somit zur Folge, dass Tarife bzw. tarifliche Preiserhöhungen für den Kunden nur verbindlich sind, wenn sie der Billigkeit entsprechen. Solange die Billigkeit streitig ist, sind entsprechende Entgeltforderungen somit erst fällig, wenn die Tarife bzw. tariflichen Preiserhöhungen auf Antrag des Versorgungsunternehmens im Wege richterlicher Leistungsbestimmung durch Urteil getroffen worden sind. Solange also die Billigkeit der einseitig festgelegten Tarife bzw. tariflichen Preiserhöhungen nicht nachgewiesen oder gerichtlich festgestellt worden ist, besteht auch kein rechtlich schutzwürdiges Interesse des Versorgungsunternehmens an der Androhung einer Versorgungssperre. Dementsprechend schied auch die Einstellung der Versorgung unter Berufung auf den bisherigen § 33 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifikunden bzw. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung (AVBGas/AVBEitV) aus, worin jeweils gerade fällige und somit durchsetzbare Entgeltforderungen vorausgesetzt werden.

Eine Versorgungseinstellung bei Kundenwidersprüchen auf der Grundlage des § 315 BGB ist auch nicht auf der Grundlage der neuen versorgungsrechtlichen Vorschriften in § 19 der Verordnung

zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw. in § 19 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) möglich, die künftig die bisherigen AVBGas/AVBElt ersetzen. Die Begründung des Verordnungsentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie¹ weist zu § 19 StromGVV/GasGVV, der den bisherigen §§ 33 Abs. 1-3 AVBGas/AVBElt entspricht, ausdrücklich darauf hin, dass „eine Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung ... nicht vor[liegt], soweit [sich] der Haushaltskunde auf die Unbilligkeit von Rechnungen oder Abschlägen nach § 315 BGB beruft. Der Haushaltskunde ist berechtigt, eine Forderung gegebenenfalls bis zu einer gerichtlichen Klärung entsprechend zu kürzen. Insoweit ist der Grundversorger nicht berechtigt, eine Unterbrechung der Grundversorgung wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung anzudrohen. ...“

Das Bundeskartellamt steht vor diesem durch die höchstrichterliche Rechtsprechung gefestigten Hintergrund auf dem Standpunkt, dass die Durchsetzung von infolge eines Einwands nach § 315 BGB gerade streitigen Entgeltforderungen einem marktbeherrschenden Energieversorger in aller Regel nur aufgrund seiner faktischen Monopolstellung bei der Versorgung von Tarifkunden mit Erdgas/Strom in seinem Versorgungsgebiet möglich ist und ihm bei funktionierendem Wettbewerb nicht möglich wäre. Bei funktionierendem Wettbewerb hätte ein solcher Marktbeherrscher vielmehr zu befürchten, dass seine Kunden Ausweichmöglichkeiten zu anderen Versorgern hätten und auch davon Gebrauch machten. Durch die Sperrandrohung besteht die Gefahr, dass sich ein marktbeherrschender Versorger die Erfüllung unbilliger Geldforderungen sichert.

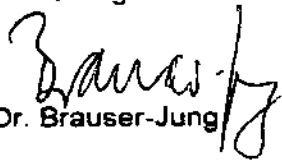
Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass die Versorgungsunternehmen in seinem Zuständigkeitsbereich die ihnen mitgeteilten kartellrechtlichen Bedenken gegen Sperrandrohungen infolge eines Einwands nach § 315 BGB künftig berücksichtigen werden. In dem von Ihnen in Ihren Schreiben geschilderten Fall wird daher von der Einleitung eines konkreten Missbrauchsverfahrens abgesehen. Das Bundeskartellamt behält sich jedoch die Einleitung kartellrechtlicher Missbrauchsverfahren vor, wenn sich im Einzelfall ein besonders hartnäckiger Verstoß ergeben sollte. Dies ist bislang in einem Fall eines überregionalen Versorgungsunternehmens geschehen, der binnen eines kurzen Zeitraums mehrfach Versorgungssperren ausgesprochen und sie erst nach – zum Teil gerichtlichen - Interventionen des Kunden zurückgenommen hatte. In ganz besonders gravierenden Fällen kann künftig auch die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren in Betracht kommen.

¹ Der Entwurf einer „Verordnung zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung im Energiebereich“, die in Art. 1 den Entwurf der StromGVV und in Art. 2 den Entwurf der GasGVV enthält, ist abrufbar auf den Internetseiten des BMWi, vgl. <http://www.bmwi.bund.de/BMWi/Navigation/Energie/energierecht.html>

Ich hoffe, Ihnen damit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Brauser-Jung